



tribeta

WHITEPAPER · ARBEITSSICHERHEIT

Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

Die zentrale Grundpflicht nach § 5 ArbSchG — rechtssicher erstellen, dokumentieren und aktuell halten.

ArbSchG § 5

DGUV

Ausgabe 2026

INHALT

01 Rechtsrahmen und Pflicht

02 Die sieben Schritte

03 Gefährdungsfaktoren im Überblick

04 Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip

05 Dokumentation und Fortschreibung

MANAGEMENT SUMMARY

Das Wichtigste in Kürze

Die Gefährdungsbeurteilung ist die **zentrale Grundpflicht** des Arbeitsschutzes. Sie verpflichtet jeden Arbeitgeber, Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Maßnahmen abzuleiten — ab dem ersten Beschäftigten.

Dieses Whitepaper führt Schritt für Schritt durch den Prozess: von der Ermittlung über die Bewertung und Maßnahmen bis zur Dokumentation und Fortschreibung.

01 Rechtsrahmen und Pflicht

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln und beurteilen. Die Pflicht gilt **branchen- und größenunabhängig** — bereits ab dem ersten Beschäftigten.

§ 5

ArbSchG — Grundpflicht

25.000 €

max. Bußgeld

Eine fehlende oder unzureichende Gefährdungsbeurteilung ist bußgeldbewehrt und kann im Schadensfall zu persönlicher Haftung führen.

02 Die sieben Schritte

Ein bewährtes Vorgehen gliedert die Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritte:

- **1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen** — sinnvoll abgrenzen.

- **5. Maßnahmen durchführen** — mit Verantwortlichen und Terminen.
- **6. Wirksamkeit prüfen** — kontrollieren, ob die Maßnahmen greifen.
- **7. Fortschreiben und dokumentieren** — aktuell halten und belegen.

03 Gefährdungsfaktoren im Überblick

Damit keine Gefährdung übersehen wird, hilft ein Katalog typischer Faktoren:

- Mechanische und elektrische Gefährdungen.
- Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe.
- Lärm, Vibration, Klima und Beleuchtung.
- Physische Belastung (Heben, Tragen, Zwangshaltungen).
- **Psychische Belastung** — seit 2013 ausdrücklich zu berücksichtigen.

04 Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip

Schutzmaßnahmen folgen einer klaren Rangfolge — von der wirksamsten zur nachrangigen:

- **Substitution** — Gefährdung ganz vermeiden oder ersetzen.
- **Technische Maßnahmen** — z. B. Absaugung, Schutzeinrichtungen.
- **Organisatorische Maßnahmen** — z. B. Arbeitszeiten, Unterweisung.
- **Persönliche Schutzausrüstung** — als letztes Mittel.

KERNAUSSAGE

Persönliche Schutzausrüstung ersetzt nie eine technische oder organisatorische Lösung — sie ergänzt sie nur dort, wo Restrisiken bleiben.

05 Dokumentation und Fortschreibung

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG) und **aktuell zu halten**. Sie ist keine einmalige Übung, sondern ein fortlaufender Prozess.

Anlässe zur Fortschreibung

Neue Tätigkeiten oder Arbeitsmittel, veränderte Arbeitsplätze, nach Unfällen oder Beinaheunfällen sowie bei Erkenntnissen aus arbeitsmedizinischer Vorsorge.

QUELLEN & RECHTSGRUNDLAGEN

SO UNTERSTÜTZT SIE TRIBETA

Arbeitsschutz, der im Ernstfall trägt

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellen und pflegen wir Ihre Gefährdungsbeurteilungen rechtssicher, begleiten Begehungen und sorgen für die revisionssichere Dokumentation Ihrer Pflichten.

Mehr unter tribeta-group.de/arbeitssicherheit · Erstgespräch: cal.com/tribeta